

? Abschätzung Risiken Antrag auf Entlassung

Beitrag von „M1234“ vom 11. April 2025 22:42

Zitat von Wolfgang Autenrieth

M1234 meint vermutlich die vorzeitige "Zurruhesetzung". Da "verschwinden" die KuK still aus der Schule und aus dem aktiven Dienst. Die Erkrankung geht die anderen KuK nichts an. Die Mindestpension wird jedoch erst nach 5 Jahren im Beamtenstatus gewährt. Während dieser Zeit ist eine BU durchaus sinnvoll. Im Vertrag muss man darauf achten, dass keine Klausel zur "abstrakten Verweisung" enthalten ist. Sonst muss man fast im Koma liegen, damit die Versicherung zahlt.

Ich bin nicht sicher, ob bei der Mindestpension eine BU auf die Leistung angerechnet und die Mindestpension gekürzt wird. Bei der Pension ist das bei Renten der Fall.

Nein. Ich meinte tatsächlich die Entlassung aus dem Beamtenamt. Im zweiten Fall wurde der Person durch den Arbeitgeber vorgeworfen, sich während Corona privat nicht angemessen verhalten zu haben und die Dienstunfähigkeit vorsätzlich fahrlässig gewesen sei.